Amtsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

33. Jahrgang	Ausgegeben am 14. Februar 2002	Nr. 1

Inhalt:

Bekanntmachungen:

1. Satzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Bereich „Detmolder Straße"
2. Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Lippstädter Weg"
3. Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Sende"
4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd"
5. Mitteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Trapphofstraße"
6. Mitteilung zur 2. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Helleforthstraße – Teilplan Ost"
7. Bekanntmachung zum 2. Offenlegungsverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

Herausgeber u. Verleger: **Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Gemeindekasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„Amtsblatt vom ..."** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben.
Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus.

Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Schloß Holte	Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG	Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002	BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701	BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Sende“

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten

Ortsteil "Sende" (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 04.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Sende" werden die Grenzen neu festgelegt. In den Satzungsbereich werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch Außenbereichsflächen mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1). Der bisherige Satzungsbereich ist schraffiert, die einbezogenen Außenbereichsflächen sind doppelt schraffiert dargestellt.

§ 2

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Sende" werden gemäß § 34 Abs. 4 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet. In dem doppelt schraffiert dargestellten Bereich (einbezogene Außenbereichsflächen) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)

2.1 In dem durch Doppelschraffur gekennzeichneten Bereich und dem Bereich westlich des Kindergartengrundstücks (Gemarkung Schloß Holte, Flur 17 Flurstück 840):
Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoss

2.2 In dem übrigen Bereich:
Einzel- und Doppelhäuser mit einem oder zwei

Vollgeschossen.

3. Baugestaltung (§ 81 BauONW)

Zweigeschossige Bauweise: Dachneigung bis 35 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 0,50 m.

Eingeschossige Bauweise: Dachneigung bis 45 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 1,00 m.

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der oberen Geschossdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

4. Verkehrsflächen

Die Erschließung der Grundstücke Gemarkung Schloß Holte, Flur 17, Flurstücke 481, 482 und 989 erfolgt über die an der St.-Heinrich-Straße liegende 1.Bautiefe hinaus durch einen noch anzulegenden 6 m breiten Stichweg, der in der Anlage 3 zu dieser Satzung dargestellt ist. Diese Anlage ist insofern Bestandteil der Satzung.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB)

Bei den in den Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsflächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zum Ausgleich der mit der Wohnbaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

b) Zur freien Landschaft hin sind die einbezogenen Außenbereichsflächen bzw. 6 m breiten Hecke abzupflanzen. Die Breite des Pflanzstreifens ergibt sich aus dem der Satzung beiliegenden Übersichtsplan. Innerhalb der 5-reihigen Heckenpflanzung mit den nachfolgend genannten Arten sind als mittlere Reihe Bäume zu setzen.

Stieleiche	- Quercus robura
Vogelbeere	- Sorbus aucuparia
Erle	- Alnus glutinosa
Weide	- Salix aurita / Salix caprea
Haselnuß	- Coryllus avellana
Weißdorn	- Crataegus
Holunder	- Sambucus nigra
Heckenrose	- Rosa canina
gemeiner Schneeball	- Viburnum opulus

Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen sollte etwa 1 m betragen.

In dem als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan sind die gemäß Buchstabe b) zur freien Landschaft hin anzulegenden 5 m bzw. 6 m breiten Hecken gekennzeichnet.

§ 3

Die Satzung bedarf der Anzeige an den Regierungspräsidenten. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock am 09.09.1997 beschlossene Satzung nach § 34 Baugesetzbuch außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 04.09.2001 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Sende" wird hiermit gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Sende" (§ 34 Abs. 4 BauGB) ist der Bezirksregierung Detmold am 05.11.2001 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 23.01.2002 – Az. 35.22.40 (2/14/019 die Satzung genehmigt.

Die Satzung liegt ab dem 22. FEB. 2002 im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14. FEB. 2002

Der Bürgermeister

(Erichlandwehr)